

5. Nachdem auf Antrag des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und unter allseitiger Zustimmung der Thüringischen Zollvereinsregierungen eine Uebergangsstraße zwischen Ludwigsstadt und Lertau im Königl. Sächsischen Staatsgebiete einerseits und Ordensthal im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete andererseits hergestellt, auch in Folge dessen in Ordensthal eine Uebergangsstelle errichtet worden ist: so wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gedachte StraÙe bereits mit dem 1. d. M. eröffnet worden ist.

Wera, den 2. Oktober 1850.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

6. Einer außer gelangten Mittheilung zufolge ist das in dem Königlich-Württembergischen Hauptamtsbezirke Kannstatt gelegene Nebenjollamt I. zu Ludwigsburg aufgehoben worden: was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 27. November 1850.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schild.

7. Nachdem mit Zustimmung der theilhaftigen Zollvereinsregierungen dem Großherzoglich Sächsischen Steueramte zu Weimar die Befugniß ertheilt worden ist, auch Begleitfährne I. zu erledigen, hiernächst auch dem Kürstlich Schwarzburgischen Steueramte zu Krenscht eine gleiche Erweiterung seiner zeitherigen Abfertigungsbesugnisse durch ertheilte Ermächtigung zur Erledigung von Begleitfährnen I. über ausländische Waare und Südschiffe aller